

Stellungnahmen zum Zweiten Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Vorschriften an die Anforderungen des § 2b UStG

Paragrafen	Stellungnahme von:	Stellungnahme:	Ergebnis:
Artikel 1 Überschrift	KKA Eilenburg	Mit Streichung des Wortes „ <i>Vermögens</i> “ stellt sich die Frage nach dem systematischen Verbleib des Verwaltungs- und Aufsichtsgesetzes in der Rechtsammlung unter E.V. <i>Vermögensverwaltung</i> . M.E. künftig besser verortet wäre dieses Gesetz unter E. Finanzen und Verwaltung I. Allgemeine Bestimmungen (bislang ON 800-809)	Wird geprüft.
Artikel 1 § 22 Abs. 1	KKA Erfurt	<p>Im Wortlaut des neuen § 22 Absatz 1 Nr. 1 haben wir unterschiedliche Formulierungen in den übersandten Anlagen 1 (Kirchengesetz Gesamtfassung) und 2 (Synopse) festgestellt:</p> <p>In <u>Anlage 1</u> ist § 22 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt (neu) gefasst:</p> <p>„§ 22 Anzeigeverfahren                      (1) Der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde sind anzuzeigen Beschlüsse und Willenserklärungen über:                      1. das Führen eines Rechtsstreits <i>in Bausachen</i> vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich;...“</p> <p>In <u>Anlage 2</u> - Synopse ist § 22 Abs. 1 Nr. 1 wie folgt (neu) gefasst:</p> <p>„§ 22 Anzeigeverfahren</p>	Aufgenommen.

		<p>(1) Der nach § 8 zuständigen Aufsichtsbehörde sind anzuzeigen Beschlüsse und Willenserklärungen über:</p> <p>2. das Führen eines Rechtsstreits vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines solchen Rechtsstreites durch Vergleich; ...“</p> <p>Somit müssten entweder in der Fassung in Anlage 1 in § 22 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „in Bausachen“ gestrichen werden oder – sofern das gewollt war – in der Synopse – Anlage 2 auf Seite 2 in § 22 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „in Bausachen“ ergänzt werden.</p> <p>Im Übrigen wird der Gesetzesentwurf von uns ausdrücklich begrüßt.</p>	
	<b>JK</b>	<p>ergänzen:</p> <p>(1)</p> <p>1. Das Führen <i>und Beenden</i> eines Rechtsstreits vor einem Gericht ...</p>	Aufgenommen.
<b>Artikel 1 § 23</b>	<b>AG der AL</b>	Bitte die Regelungen zum Arbeitsrechtsgenehmigungsgesetz in den nunmehr neuen Abschnitt zur Personalverwaltung integrieren.	Aufgenommen.
<b>Artikel 1 §§ 22 u. 23</b>	<b>KKA Eilenburg</b>	Der Änderung im Verwaltungs- und Aufsichtsgesetz muss noch eine entsprechende Änderung der Nr. 22 und 23 in der dazugehörigen Verordnung folgen. Die derzeitigen Ausführungsbestimmungen passen dann nicht mehr.	Ja.
<b>Artikel 2 § 3a</b>	<b>KKA Eilenburg</b>	M.E. müsste nach den Änderungen in § 3a der § 4 gestrichen oder zumindest angepasst werden, denn die Aufgaben aus § 4 sind in § 3a integriert bzw. ergeben sich aus dem Leistungskatalog der Kreiskirchenämter. Im Fall der Streichung sollte der § 3a zu § 4 werden. Zudem müssten die Rechtsgrundlagen im Leistungskatalog der Kreiskirchenämter entsprechend geändert werden.	§3a wurde entsprechend angepasst – alte Formulierung. Die landeskirchlichen Aufgaben verbleiben im § 4.
<b>Artikel 2 § 3a Abs. 2</b>	<b>F4</b>	Ich habe Bedenken, ob das so sein soll. Nach alter Fassung geht es ja um alle Aufgaben, wobei man in ungeschriebenen Klammern mitlesen muss, dass es die den KKÄ zugewiesenen Aufgaben sein müssen. Dass nun in	§3a wurde entsprechend angepasst – alte Formulierung. Die landeskirchlichen Aufgaben verbleiben im § 4.

		der neuen Fassung von landeskirchlichen Aufgaben die Rede sein soll, mag zwar aus Anlage 1 zum AFG heraus verständlich sein, geht m.E. systematisch aber in eine andere Richtung. Die KKÄ verwalten für die KG'en (§ 4 GrdstG) von Amts wegen. Das sind m.E. gerade keine landeskirchlichen Aufgaben, sondern allenfalls Aufgaben aus einem Gesetz der Landeskirche. Landeskirchliche Aufgaben hingegen sind z.B. die Verwaltung landeskirchlichen Besitzes. Das macht die Landeskirche selbst. Und, damit es nicht zu einfach ist, gibt es tatsächlich auch noch den Fall, dass landeskirchliche Aufgaben in den KKÄ wahrgenommen werden, nämlich Verwaltung des Pfarreivermögens (der ehemaligen ELKTh). Mir wäre eine offene Formulierung lieb, z.B.	
<b>Artikel 2 § 3a Abs. 2 Ziff. 1</b>	<b>F4</b>	alternativ: c. die <i>durch besonderes Gesetz zugewiesenen Aufgaben der Grundstücksverwaltung,</i>	§3a wurde entsprechend angepasst – alte Formulierung. Die landeskirchlichen Aufgaben verbleiben im § 4.
	<b>JK</b>	alternativ: c. die <i>von der Landeskirche übertragenen</i> Aufgaben... d. die <i>von der Landeskirche übertragenen</i> Aufgaben... e. die <i>von der Landeskirche übertragenen</i> Aufgaben...	§3a wurde entsprechend angepasst – alte Formulierung. Die landeskirchlichen Aufgaben verbleiben im § 4.
	<b>AG der AL</b>	Bitte prüfen und ggf. klarstellen, ob die Verwaltung der Pfarrdienstwohnungen (insb. BK Abrechnung) eine Pflichtaufgabe der KKÄ und mit der Personalverwaltung voll finanziert ist oder die Abrechnung gesonderter KVS möglich ist.	In Begründung klargestellt, dass die BK Abrechnung und alle weiteren Aufgaben nach Pfarrdienstwohnungsverordnung Pflichtaufgaben im Rahmen der Personalverwaltung sind.
<b>Artikel 2 § 3a Abs. 2 Ziff. 2</b>	<b>AG der AL</b>	Bitte prüfen, ob die Kostenteilungen zwischen den KKÄ und Kostenbeteiligungen der KiG zur Arbeitssicherheit nicht umsatzsteuerbar geregelt werden können.	Aufgenommen. Ab 2023 Erledigung von Amts wegen und damit nicht umsatzsteuerbar.
<b>Artikel 2 § 3a Abs. 2 Ziff. 3a</b>	<b>KKr. Bad Frankenhausen Sondersh.</b>	In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3a wird die Verwaltung der Gemeindebeiträge auf Anfrage, später ist von „Pflicht“ die Rede, wenn angefragt wurde, in das Portfolio der KKA aufgenommen. Dies ist für Gemeinden, die nicht an das KKA angeschlossen sind unpraktikabel und auch nicht so durchführbar. Es sollte also grundsätzlich geklärt werden, ob dies nicht einen versteckten bzw. ein so nicht benannter Anschlusszwang darstellt.	Die Kirchengemeinde kann sich entscheiden, ob sie die Gemeindebeiträge selbst verwaltet oder auf das KKA überträgt. Mehr Möglichkeiten gibt es zukünftig nicht mehr. Insoweit wurde ein sog. „relativer“ Anschluss- und Benutzungszwang generiert, damit die Kostenverrechnungssätze zukünftig nicht umsatzsteuerbar sind.



		Wünschenswert wären allerdings noch klare Vorgaben bzw. Erklärungen, dass die Kreiskirchenämter verpflichtet sind und garantieren, alle umsatzsteuerlichen Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen, sofern die Gemeinden ihre Belege spätestens 4 Tage vor dem Fälligkeitstermin der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung eingereicht haben. Urlaub, Krankheit, Kur in der BUKAST sind keine Entschuldigung und dürfen nicht die Gemeindeglieder in die Gefahr der steuerstrafrechtlichen Verfolgung bringen. Die Finanzämter sind derzeit sehr aktiv dabei, bereits verspätet abgegebene Umsatzsteuervoranmeldungen als Steuerhinterziehung strafrechtlich zu verfolgen. Unzulänglichkeiten oder Personalprobleme bei der BUKAST entlasten da nicht. Hier muss absolut gewährleistet sein, dass Ehrenamtliche nicht in die Schusslinie geraten.	Die steuerlichen Pflichten liegen beim Steuerschuldner – das ist die Kirchengemeinde. Die Kreiskirchenämter werden mit den Kirchengemeinden besprechen, wie die Umsetzung im Besteuerungsverfahren gemeinsam und fristgerecht erfolgen kann. Eine Abgabefrist für Belege wird dafür alleine nicht genügen und ist nicht zielführend.
<b>Artikel 3 § 5</b>	<b>KKA Eilenburg</b>	Eine Muster-Gebührensatzung als Arbeitshilfe wird gewünscht.	Wird geprüft.
	<b>KKr. Bad Frankenhausen Sondersh.</b>	In § 5 wird eine Differenzierung des Kostenverrechnungssatz dargestellt. Da der Kostenverrechnungssatz aus den Gesamtkosten entsteht und eine Auseinanderdifferenzierung in der Praxis nicht möglich ist bzw. würde zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand in Bezug auf die Verwaltungsarbeit der KKA führen.	Die Aufschlüsselung der einzelnen Kostenverrechnungssätze auf die Leistungen des Kreiskirchenamts ist auch jetzt empfehlenswert – ab 2023 ist sie zwingend, um die steuerlichen Anforderungen einschl. Ausweis ggf. notwendiger Umsatzsteuer zu erfüllen.
<b>Artikel 3 § 10 Abs. 2 S. 1</b>	<b>KKA Eilenburg</b>	Die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen sind in Abs. 1 Nr. 7 geregelt.	Aufgenommen.
<b>Artikel 3 § 10 Abs. 2 S. 5</b>	<b>KKA Eilenburg</b>	Die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen sind in den Ausführungsbestimmungen zu § 10 erläutert (Kosten Pfarrbüro, Pfarramtsverwaltung, Umzugskosten Pfarrer). Daher ist fraglich, ob es § 10 Abs. 2 S. 5, 2. HS bedarf, allerdings ist es <u>als Klarstellung sinnvoll</u> , da die Aufzählung in den Ausführungsbestimmungen nicht abschließend ist.  Am Ende des Satzes: Der Verweis müsste § 3a Absatz 2 Nr. 3 KKAG sein.	Ok.  Aufgenommen.

		Angeregt, wird, auch die Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich mit unter die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen zu fassen und § 10 <u>AFG</u> insoweit zu ergänzen. In unserem Kirchenkreis ist die gemeinsame Wahrnehmung zunehmend der Fall und die Kostenverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder.	Wird geprüft.
	<b>JK</b>	alternativ: Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Leistungen der Pfarrsitzgemeinde oder der <i>Kirchengemeinde, die die Regionalkasse verwaltet</i> , in Anspruch zu nehmen, ...	Aufgenommen.
	<b>KKr. Bad Frankenhausen Sondersh.</b>	Es sollte aufgrund der nötigen Klarheit noch einmal definiert werden, was ein „Pfarrbereich“ bzw. eine „Region“ ist, denn laut Verfassung der EKM existieren nur Kirchengemeindeverbände oder Kirchengemeinden. Es sollte geklärt werden, wie mit übergreifenden Verwaltungsstellen verfahren wird.	Die Region kann gemäß Artikel 38 Abs.2 Nummer 6 KVerfEKM errichtet werden durch Beschluss der Kreissynode. Hierauf nimmt die Regelung Bezug. Übergreifende Verwaltungsstellen im Pfarrbereich oder in der Region sind von der Regelung erfasst.
<b>Offene Fragen</b>	<b>KKA Eilenburg</b>	<p>1. Werden Einnahmen für die DL Haus- und Wohnungsverwaltung künftig steuerpflichtig, da auch auf Dritte übertragbar? Bei der Auswertung der Prüfung umsatzsteuerrelevanter Sachverhalte wurde vermittelt, dass es eine einheitliche Handhabung innerhalb der Landeskirche geben soll und diese Einnahmen nicht steuerbar sein sollen.</p> <p>2. Die gleiche Frage stellt sich für unsere regionalen Gemeindegemeinschaften, die beim KKA angestellt sind und Pfarramtstätigkeiten für die Kirchengemeinden erbringen. Auch diese Einnahmen wurden in der Auswertung mit Frau Tasch als nicht steuerbar zugeordnet. Diese Leistungen zählen grundsätzlich zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen, aber hier ist der Kirchenkreis/Zweckverband beteiligt.</p>	<p>Ja.</p> <p>Das Ziel war immer möglichst alle Kostenverrechnungssätze nicht umsatzsteuerbar auszugestalten. Dies ist bezüglich der Haus- und Wohnungsverwaltung nicht gelungen, da dann alle KKA verpflichtet wären, diese Aufgabe von den KiG wahrzunehmen, was praktisch nicht umsetzbar ist.</p> <p>Die Verortung in § 10 FG lässt nur eine „horizontale“ Zuordnung bei der KiG oder der Region zu. Die Regelung wurde ebenfalls im Vorstand der AG der Amtsleiter besprochen und fand dort Zustimmung. Die Zeit bis 2023 sollte genutzt werden, ggf. bereits bestehende Arbeitsverhältnisse beim Kirchenkreis dorthin überzuleiten.</p>